

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss diskutiert bei den Beratungen über die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 12 „Bendenweg-West“ auch über den Standort der Kindergartenfläche im Änderungsbereich. Die Ausschussvorsitzende lässt über folgende Anträge abstimmen:

- Modifizierung des Geltungsbereiches und Erweiterung der Festsetzungsmöglichkeiten auf Staffelgeschosse

Abstimmungsergebnis: 14 Ja
00 Nein
00 Enthaltungen

- Weiterführung des Verfahrens in der 5. Änderung des Bebauungsplanes, wie im Abstimmungsergebnis zuvor, aber mit festgesetzter Kindergartenfläche entlang der Bundesbahnlinie

Abstimmungsergebnis: 08 Ja
06 Nein
00 Enthaltungen

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss nimmt den Antrag auf Modifizierung des Geltungsbereiches zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 12 „Bendenweg-West“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 30.01.2013 beschließt der Rat den Geltungsbereich zur 5. Änderung des Bebauungsplanes zu modifizieren. Ein Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes, in dem die Änderungsbereiche schwarz umrandet kenntlich gemacht sind, ist beigefügt. Mit der Erweiterung des ursprünglichen Geltungsbereiches zur 5. Änderung auf die Gesamtbereiche der Bauabschnitte Nr. 2 und Nr. 4 soll zu einem dem Ursprungsziel (die Umwandlung der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche Kindergarten als Allgemeines Wohngebiet und die Verlegung der ursprünglichen Gemeinbedarfsfläche Kindergarten an den nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes) und zum anderen dem Ziel zur Zulassung von Staffelgeschossen im Bereich der festgesetzten Wohngebiete WA 1 Rechnung getragen werden.“

Da die Planänderung eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt und im Geltungsbereich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist sind die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt und es wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird ebenfalls von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.“

Darüber hinaus beschließt der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss der betroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der einmonatigen Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung zu geben.